

## Oberlandesgericht München

Az.: 3 Ws 470/22  
302 Ws GStA 638/22 Generalstaatsanwaltschaft München  
7 KLS 503 Js 120691/15 Landgericht Augsburg  
503 Js 120691/15 Staatsanwaltschaft Augsburg



In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED] Kriefert [REDACTED]  
[REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt Albrecht **Grimm**, Kirchheimer Straße 94 - 96, 70619 Stuttgart

Rechtsanwalt Sebastian **Siepmann**, Borsigstraße 4, 74321 Bietigheim-Bissingen

wegen Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

hier: Beschwerde der Angeklagten [REDACTED] Kriefert gegen den Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 03.01.2022

erlässt das Oberlandesgericht München - 3. Strafsenat - durch die unterzeichnenden Richter am 14. Juli 2022 folgenden

## Beschluss

Die Beschwerde der Angeklagten [REDACTED] Kriefert gegen den Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 03.01.2022 wird kostenfällig als unbegründet verworfen.

## Gründe:

I.

Gegen die Angeklagte [REDACTED] Kriefert wird vor der 7. Strafkammer des Landgerichts Augsburg ein

Strafverfahren wegen Vorenhaltens bzw. Veruntreuens von Arbeitsentgelt geführt.

Das Amtsgericht Augsburg erließ gegen die Angeklagte am 11.08.2017 einen Haftbefehl wegen des Vorwurfs der Beihilfe zum Vorenhalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt in einer noch genau zu ermittelnden Anzahl von Fällen jeweils in Tateinheit mit Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung. Mit Beschluss vom 24.10.2017 wurde ein neuer Haftbefehl erlassen, der sich auf weitere Taten erstreckte. Mit Eröffnung dieses Haftbefehls am 24.10.2017 wurde der Haftbefehl vom 11.08.2017 aufgehoben.

Am 21.06.2018, erhob die Staatsanwaltschaft Augsburg Anklage zum Landgericht Augsburg. Das Landgericht Augsburg setzte den Haftbefehl des Amtsgerichts Augsburg mit Beschluss vom 04.07.2018 gegen Auflagen außer Vollzug. Da die festgesetzte Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000.- Euro hinsichtlich der Angeklagten [REDACTED] Kliefert nicht erbracht wurde, erfolgte eine Entlassung der Angeklagten zunächst nicht. Die 10. Strafkammer ersetzte den Haftbefehl des Amtsgerichts Augsburg vom 24.10.2017 durch einen an die Anklage angepassten Haftbefehl vom 19.07.2018, eröffnete diesen der Angeklagten am 19.07.2018, erhielt ihn aufrecht und setzte ihn zugleich außer Vollzug. Den Haftbefehl des Amtsgerichts Augsburg vom 24.10.2017 hob die Strafkammer auf. Am 16.08.2018 ordnete die Strafkammer die Freilassung der Angeklagten [REDACTED] [REDACTED] Kliefert an, nachdem aus Sicht der Strafkammer nunmehr alle Auflagen erfüllt waren. Die Angeklagte wurde aus der Untersuchungshaft entlassen.

Die 7. Strafkammer des Landgerichts Augsburg lehnte die Aufhebung des Haftbefehls gegen die Angeklagte [REDACTED] Kliefert mit Beschluss vom 06.03.2020 und mit Beschluss vom 27.05.2020 ab.

Mit Antrag vom 11.02.2021 beantragte die Angeklagte [REDACTED] Kliefert erneut die Aufhebung des Haftbefehls.

Die 7. Strafkammer des Landgerichts Augsburg erließ mit Beschluss vom 04.03.2021 einen an die Prozesslage angepassten Haftbefehl gegen die Angeklagte [REDACTED] Kliefert, eröffnete diesen der Angeklagten am 11.03.2021, erhielt ihn aufrecht und setzte ihn zugleich gegen Auflagen außer Vollzug. In dem Haftbefehl werden der Angeklagten 326 Fälle der Beihilfe zum Vorenhalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt vorgeworfen. Der Haftbefehl ist nur noch auf den Haftgrund der Fluchtgefahr gestützt.

Am 29.04.2021 beantragte die Angeklagte [REDACTED] Kliefert die Aufhebung des Haftbefehls des Landgerichts Augsburg vom 04.03.2021. Mit Beschluss vom 20.05.2021 wies die 7. Strafkammer den im Hauptverhandlungstermin vom 29.04.2021 gestellten Antrag auf Aufhebung des Haftbe-

fehls vom 04.03.2021 zurück.

Im Hauptverhandlungstermin vom 22.12.2021 beantragte die Angeklagte [REDACTED] Kiefert erneut die Aufhebung des Haftbefehls des Landgerichts Augsburg vom 04.03.2021. Der Antrag wurde mit Beschluss der 7. Strafkammer vom 03.01.2022 als unbegründet zurückgewiesen.

Die Angeklagte [REDACTED] Kiefert legte mit Schriftsatz ihres Verteidigers vom 20.05.2022 gegen den Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 03.01.2022 Beschwerde ein und beantragte die Aufhebung des Haftbefehls des Landgerichts Augsburg vom 04.03.2021.

Die 7. Strafkammer erteilte am 31.03.2022 einen rechtlichen Hinweis gemäß § 265 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 StPO. Danach kommt im Falle einer Verurteilung bei der Angeklagten [REDACTED] Kiefert keine Verurteilung zu einer Beihilfe zu 243 Fällen des Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt in Tatmehrheit mit einer Beihilfe zu 95 Fällen des Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt in Betracht.

Zudem wies die Strafkammer in tatsächlicher Hinsicht gemäß § 265 Abs. 2 Nr. 3 StPO darauf hin, dass in Abweichung von der Anklage im Falle einer Verurteilung hinsichtlich der Verantwortlichkeit der folgenden Geschäftsführer der Auftraggeberfirmen auch folgende Zeiträume in Betracht kommen:

- [REDACTED] bis zum 03.07.2012 (E [REDACTED])

- [REDACTED] ab dem 03.07.2012 (E [REDACTED])

- [REDACTED] ab dem 21.05.2014 (K [REDACTED])

- [REDACTED] ab dem 03.11.2015 (K [REDACTED])

Mit Beschluss vom 27.05.2022 half die 7. Strafkammer des Landgerichts Augsburg der Beschwerde der Angeklagten [REDACTED] Kiefert nicht ab. Die Strafkammer bejahte weiterhin nach vorläufiger Bewertung der bisherigen Beweisaufnahme den dringenden Tatverdacht. Dies mit der Maßgabe, dass zum einen die Angeklagte sich der Beihilfe zu 243 Fällen des Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelt in Tatmehrheit mit einer Beihilfe zu 95 Fällen des Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelt gemäß §§ 266 Abs. 1, Abs. 2, 27, 28 Abs. 1, 49 Abs. 1, 53 StGB strafbar gemacht hat, wobei der 1. Fall der Beihilfe sich jeweils auf den Zeitraum bis zur Durchsuchung am 10.03.2016 und der 2. sich auf den daran anschließenden Zeitraum erstreckt.

Zum anderen bestehe der hinreichende Tatverdacht hinsichtlich folgender Schadensbeträge:

Auftraggeber:	Auftragszeitraum	Anzahl Taten	Schadenssumme
E [REDACTED]	01.05.2011-31.03.3016	101	414.368,09€
K [REDACTED]	01.10.2012-31.10.2017	39	114.191,29€
K [REDACTED]			
[REDACTED]	01.10.2012 - 31.10.2017	90	335.814,23€
[REDACTED] E [REDACTED]	01.10.2012-31.10.2017	61	1.107.148,05€
[REDACTED] W [REDACTED]	01.09.2013-31.10.2017	47	378.979,40€

Die Verteidigung nahm mit Schriftsatz vom 05.07.2022 zum Nichtabhilfebeschluss Stellung. Zum Vorlagebericht der Generalstaatsanwaltschaft München gelangte keine Stellungnahme in Einlauf.

## II.

Die Haftbeschwerde ist gemäß §§ 304 Abs. 1, 306 Abs. 1 StPO statthaft und zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Die Angeklagte ist der im Haftbefehl des Landgerichts Augsburg vom 04.03.2021 bezeichneten Taten dringend verdächtig (§ 112 Abs. 1 Satz 1 StPO).

Der Haftbefehl vom 04.03.2021 ist im Hinblick auf den rechtlichen Hinweis vom 31.03.2022 weder angepasst noch aufgehoben worden. Dies hat die Strafkammer auch ausdrücklich in ihrem Nichtabhilfebeschluss vom 27.05.2022 festgestellt. Sie bejaht den dringenden Tatverdacht danach mit der Maßgabe, dass sich die Angeklagte zum einen der Beihilfe zu 243 Fällen des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in Tatmehrheit mit einer Beihilfe zu 95 Fällen des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gemäß §§ 266 a Abs. 1, Abs. 2, 27, 28 Abs. 1, 49 Abs. 1, 53 StGB strafbar gemacht hat, wobei der 1. Fall der Beihilfe sich jeweils auf den Zeitraum bis zur Durchsuchung am 10.03.2016 (einschließlich Meldung März 2016) und der 2. sich

auf den daran anschließenden Zeitraum (ab Meldung April 2016) erstreckt. Zum anderen bestehe der hinreichende Tatverdacht hinsichtlich der im rechtlichen Hinweis gemäß § 265 Abs. 2 Nr. 3 StPO enthaltenen Schadensbeträge (insgesamt 2.350.501,06 €).

Die 7. Strafkammer des Landgerichts Augsburg kam in ihrem Beschluss vom 03.01.2022 nach der vorläufigen Bewertung der bisherigen Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, dass die im Haftbefehl vom 04.03.2021 näher geschilderten vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttaten bei den jeweiligen Geschäftsführern der noch verfahrensgegenständlichen Auftraggeberunternehmen vorliegen. Insbesondere sei der objektive Tatbestand des § 266 a Abs. 1 und Abs. 2 StGB gegeben. Die Kammer bejahte auch nach vorläufiger Beweiswürdigung den bedingten Vorsatz bei den Geschäftsführern der noch verfahrensgegenständlichen Auftraggeberunternehmen. Sie stellte fest, dass die Angeklagte jedenfalls im noch verfahrensgegenständlichen Zeitraum jeweils die Haupttaten unterstützte und bei ihr sowohl Vorsatz im Hinblick auf die Haupttaten wie auch hinsichtlich der Beihilfehandlungen vorlägen. Insgesamt sei die Angeklagte nach alledem der im Haftbefehl vom 04.03.2021 bezeichneten Taten nach wie vor dringend verdächtig, wobei die endgültige Beurteilung der abschließenden Urteilsberatung vorbehalten bleibe.

Die Beurteilung des dringenden Tatverdachts, die das erkennende Gericht während laufender Hauptverhandlung vornimmt, unterliegt im Haftbeschwerdeverfahren nur in eingeschränktem Umfang der Nachprüfung durch das Beschwerdegericht (BGH, 7. August 2007, StB 17/07, StRR 2007, 242). Allein das Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattfindet, ist in der Lage, deren Ergebnisse aus eigener Anschauung festzustellen und zu würdigen sowie auf dieser Grundlage zu bewerten, ob der dringende Tatverdacht nach dem erreichten Verfahrensstand noch fortbesteht oder dies nicht der Fall ist. Das Beschwerdegericht hat demgegenüber keine eigenen unmittelbaren Erkenntnisse über den Verlauf der Beweisaufnahme.

Das Beschwerdegericht muss bezüglich des Inhalts der Hauptverhandlung in die Lage versetzt werden, seine Entscheidung über das Rechtsmittel der Angeklagten auf einer hinreichend tragfähigen tatsächlichen Grundlage zu treffen, da es ohne eigene Erkenntnismöglichkeiten entscheiden muss. In welchem Umfang der Tatrichter das bisherige Beweisergebnis im Beschwerdeverfahren darlegen muss, orientiert sich an der Notwendigkeit, es dem Beschwerdegericht zu ermöglichen, die Haftentscheidung auf die erforderliche Plausibilität (BGH NStZ-RR 2003, 368) zu überprüfen. Dies bedeutet indes nicht, dass das verhandelnde Tatgericht in Fallkonstellationen wie der vorliegenden zu einer umfassenden Darstellung der Würdigung aller bislang erhobenen Beweise verpflichtet ist. Eines „vorläufigen Urteils“ im Sinne der Darlegung von Inhalt und Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme bedarf es nicht (BGH NStZ-RR 17,18). Die abschließende

Bewertung der Beweise und ihre entsprechende Darlegung sind vielmehr den Urteilsgründen vorbehalten. Das Haftbeschwerdeverfahren führt insoweit nicht zu einem über die Nachprüfung des dringenden Tatverdachts hinausgehenden Zwischenverfahren, in dem sich das Tatgericht zu Inhalt und Ergebnis aller Beweiserhebungen erklären müsste (BGH, 2. September 2003, StB 11/03, NStZ-RR 2003, 368). Die Anforderungen an die Darlegungspflicht des erkennenden Gerichts dürfen im Rahmen von Haftentscheidungen nicht überspannt werden. Für den Fall, dass sich gegenüber den in der Anklageschrift zusammengetragenen Beweisannahmen Änderungen ergeben haben, sind diese darzustellen; haben sich die Annahmen nach dem Verständnis des Tatrichters im Wesentlichen bestätigt, so kann es - je nach den Umständen des Einzelfalles - genügen mitzuteilen, dass die Hauptverhandlung zu keiner Änderung der bislang angenommenen Beweislage geführt hat.

Aufgrund der durch die Durchführung der Beweisaufnahme ständig neuen Beurteilungsgrundlagen unterworfenen Würdigung des Verhandlungsergebnisses, ist es originäre Aufgabe des Tatrichters, über die Annahme dringenden Tatverdachts zu befinden. Die Nachprüfung des Beschwerdegerichts beschränkt sich, da das Ergebnis der Beweisaufnahme diesem nicht zugänglich ist, darauf, ob das vom Tatrichter gewonnene Ergebnis auf Tatsachen gestützt ist, die diesem im Zeitpunkt seiner Entscheidung zur Verfügung standen und darauf, ob das mitgeteilte Ergebnis auf einer vertretbaren und plausiblen Bewertung dieser zur Zeit für und gegen einen dringenden Tatverdacht sprechenden Umstände beruht. Maßgeblich ist somit, ob der Inhalt der angefochtenen Haftentscheidung grob fehlerhaft ist und den dringenden Tatverdacht aus Gründen bejaht, die in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht nicht vertretbar sind, wobei das bisherige Ergebnis der Beweisaufnahme zu berücksichtigen ist (BGH NStZ-RR 2013, 16).

Vor diesem Hintergrund reicht die Begründung des Beschlusses vom 03.01.2022 in Verbindung mit dem Nichtabhilfebeschluss vom 27.05.2022, die eine verfahrensrechtliche Einheit bilden, aus, um den Beschwerdesenat in die Lage zu versetzen, auf einer hinreichend tragfähigen tatsächlichen Grundlage die angegriffene Haftentscheidung der Strafkammer überprüfen zu können.

Wie die 7. Strafkammer des Landgerichts Augsburg sieht auch der Senat den dringenden Tatverdacht nach wie vor als gegeben an.

Der Senat schließt sich nach eigener Prüfung den Ausführungen der Strafkammer vollinhaltlich an und sieht den dringenden Tatverdacht ebenfalls als weiterhin gegeben an. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen in den genannten Entscheidungen verwiesen.

Gegen die Beschwerdeführerin liegt auch weiterhin der Haftgrund der Fluchtgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO vor.

Die 7. Strafkammer des Landgerichts Augsburg hat zu Recht Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) angenommen.

Auf die ausführliche und zutreffende Begründung im Haftbefehl vom 04.03.2021, im Beschluss vom 20.05.2021 sowie im angegriffenen Beschluss vom 03.01.2022, die sich der Senat aus eigener Überzeugung zu eigen macht, wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen zunächst verwiesen.

Der Haftgrund der Fluchtgefahr ist gegeben, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Annahme spricht, die Angeklagte werde sich dem Strafverfahren entziehen, als für die Erwartung, sie werde am Verfahren teilnehmen. Diese Gefahr muss sich bei objektiver Betrachtung nachvollziehbar, aber nicht notwendig zwingend, aus bestimmten Tatsachen ableiten lassen. Eine bloß schematische Beurteilung ist hierbei zu vermeiden; vielmehr muss die Fluchtgefahr den konkreten Umständen des Einzelfalles entnommen werden. Kriminalistische Erfahrungen können dabei zu ungunsten des Beschuldigten mit verwertet werden. In die gebotene Gesamtwürdigung sind alle entscheidungsrelevanten Umstände des Einzelfalles, vor allem die persönlichen Verhältnisse des Täters, einzubeziehen. Hierbei sind die auf eine Flucht hindeutenden Umstände gegenüber denjenigen abzuwagen, die ihr entgegenstehen (Graf in Karlsruher Kommentar zur StPO, 8. Aufl. 2019, Rn 16ff zu § 112 m.w.N.).

Die Angeklagte hat im Falle ihrer Verurteilung mit einer nicht unerheblichen Freiheitsstrafe zu rechnen, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Ihr wird Beihilfe zu einer Vielzahl von Taten zur Last gelegt, die zu einem erheblichen Schaden in Millionenhöhe geführt haben. Die drohende Vollzugsstrafe hätte erhebliche Auswirkungen auf ihre Familie, zumal ihr Ehemann mitangeklagt ist. Hiervon geht ein erheblicher Fluchtanreiz aus, dem keine ausreichenden flucht-hemmenden Gesichtspunkte gegenüber stehen, die die Fluchtgefahr entscheidend vermindern können.

Der Umstand, dass sich die Angeklagte seit der Außervollzugsetzung des Haftbefehls bislang immer an die Auflagen gehalten hat, führt nicht zum Wegfall der Fluchtgefahr. Er ist vielmehr Voraussetzung dafür, dass der Haftbefehl nicht wieder in Vollzug gesetzt wurde.

Die Beschwerdeführerin verfügt über familiäre Verbindungen in ihr Heimatland. Sie hat ihre Wurzeln in [REDACTED] wo ihre Eltern leben, zu denen sie und ihre Kinder ein enges Verhältnis ha-

ben. Sie hat angekündigt, ihre betagten Eltern besuchen zu wollen. Es fiele ihr also leicht, ins Ausland auszureisen und dort unterzutauchen. Zudem geht aus der Telekommunikationsüberwachung ein Gespräch über die Notwendigkeit einer Auslandskrankenversicherung für [REDACTED]

[REDACTED] hervor. Damit hat sich die Fluchtgefahr manifestiert. Wie auch das Landgericht ist der Senat der Auffassung, dass dabei die politischen Verhältnisse in [REDACTED] keine Rolle spielen. Aufgrund der Umstände einerseits, die sie hier im Falle der Verurteilung erwarten und dem Umstand andererseits, dass ihre Eltern in [REDACTED] leben, erscheint eine Flucht nicht unwahrscheinlich. Die Angeklagte [REDACTED] Kiefert geht derzeit keiner Beschäftigung nach. Ihre berufliche Zukunft in Deutschland erscheint angesichts der hier in Rede stehenden Taten zumindest gefährdet. Nach dem Vortrag der Verteidigung ist sie psychisch stark belastet durch die erfolgte Inhaftierung und das langandauernde Strafverfahren.

Es steht daher weiterhin zu befürchten, dass sie sich absetzt oder untertaucht, um sich dem weiteren Verfahren zu entziehen, wenn sie auf freien Fuß käme.

Angesichts der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe ist der weitere Bestand des Haftbefehls auch verhältnismäßig, zumal der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt ist (§ 112 Abs. 1 Satz 2 StPO). Insbesondere ist das in Haftsachen besonders zu beachtende Beschleunigungsgebot, das auch im Falle außer Vollzug gesetzter Haftbefehle gilt, gewahrt.

Der Senat schließt sich auch insoweit den zutreffenden und umfangreichen Ausführungen der Strafkammer an, die er sich nach Prüfung aus eigener Überzeugung zu eigen macht.

Der vorgetragene Gesundheitszustand und die psychische Belastung für die Angeklagte und ihre Familie sind einem umfangreichen Strafverfahren, wie dem vorliegenden wesensimmanent, spielen aber für den Fortbestand des Haftbefehls keine Rolle. Dies um so mehr, als die Meldeauflagen des außer Vollzug gesetzten Haftbefehls regelmäßig durch die Kammer ausgesetzt werden, wenn Sitzungstage stattfinden oder auch beispielsweise beim Besuch der Schwiegereltern der Angeklagten. Dass die nunmehr schon sehr lange dauernde Hauptverhandlung an sich eine nicht unerhebliche psychische Belastung für die Angeklagte darstellt, hat nichts mit der Verhältnismäßigkeit des Haftbefehls zu tun, da auch bei Aufhebung desselben die Belastung aufgrund der Hauptverhandlung bliebe.

Das Strafverfahren wurde und wird mit der erforderlichen Stringenz geführt. Die 7. Strafkammer hat während der gesamten Zeit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um das Verfahren angemessen zu fördern. So hat sie insbesondere jeweils frühzeitig mehrere Monate im Voraus neue Termine festgesetzt, um einen möglichst zügigen und engmaschigen Fortgang der Hauptverhandlung zu gewährleisten. Dieser war zeitweise aufgrund mit Konzentrationsproblemen einher-

gehenden psychischen Beeinträchtigungen der Angeklagten gestört. Die Kammer trug diesem Umstand durch Gewährung von Pausen und Verschieben geplanter umfangreicher Zeugenvernehmungen Rechnung.

Nicht unberücksichtigt bleiben kann, dass die Verzögerung des Verfahrens auch dem Verteidigungsverhalten geschuldet ist. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen im angegriffenen Beschluss vom 03.01.2022 Bezug genommen. Die durch den Verteidiger veranlassten Verzögerungen des Verfahrens sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit als (Mit-)Ursächlichkeit von Verteidigungsverhalten für die Verfahrensdauer sowohl nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 23.01.2008, 2 BvR 2652/07) als auch des Bundesgerichtshofes (vom 03.05.2019, AK 15/19) zu berücksichtigen.

Die Verhältnismäßigkeit des Haftbefehls ist auch nicht dadurch beseitigt, dass die Angeklagte durch die nach Vortrag der Verteidigung mehr als 4 Stunden dauernde Anfahrtszeit zu den Hauptverhandlungsterminen stark belastet ist. Dies ist keine Frage der Verhältnismäßigkeit des Haftbefehls, sondern stellt vielmehr ein „normales“ Problem dar, dass sich Angeklagten stellt, wenn sie zu den Terminen von weiter her anreisen müssen. Auch hier sei nochmals auf das Entgegenkommen der Strafkammer zurückzukommen, die Meldeauflagen in großem Umfang auszusetzen.

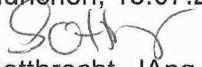
Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit und der Wahrung des Beschleunigungsgrundsatzes ergibt mithin, dass etwaige Verzögerungen des Verfahrens nicht auf Versäumnisse der Justiz sondern auf Verteidigerverhalten zurückzuführen sind.

Daher ist die Haftbeschwerde der Angeklagten [REDACTED] Kiefert mit der Kostenfolge aus §§ 464, 473 Abs. 1 Satz 1 StPO zu verwerfen.

gez.

Tacke	Diederichs	Paintner
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht	Richterin am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 15.07.2022  
  
Gottbrecht, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle